

# Gemeinde Kappelrodeck

## Satzung

### über die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes am Heidenhof und die Erhebung von Nutzungsgebühren

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappelrodeck am 22.02.2016 folgende Satzung beschlossen, geändert durch Satzung vom 21.11.2016:

#### **§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

Der Wohnmobilstellplatz Heidenhof ist Eigentum der Gemeinde Kappelrodeck und wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Er dient ausschließlich Besuchern der Gemeinde Kappelrodeck mit Wohnmobil zum Übernachten im Fahrzeug. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Gebühr entrichtet.

#### **§ 2 Abgrenzung der Nutzung**

1. Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen und ohne Voranmeldung genutzt werden.
2. Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
3. Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
4. Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb dieses Wohnmobilstellplatzes ist im Gemeindegebiet Kappelrodeck auf öffentlichen Flächen nicht zulässig.
5. Die Nutzung mit Zelten, Wohnanhängern u.a. ist ausgeschlossen.

#### **§ 3 Erlaubnis**

Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Kappelrodeck.

Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Übernachtungsgebühr entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung der Übernachtungsgebühr ist der Parkschein von außen gut sichtbar im Wohnmobil abzulegen.

Die Gemeinde behält sich vor, z. B. bei ungebührlichem Verhalten oder nicht bestimmungsgemäßer Nutzung des Stellplatzes die

Erlaubnis zu widerrufen und ggfs. einen Platzverweis zu erteilen.

#### **§ 4 Nutzung des Stellplatzes**

1. Die ausgewiesene Fläche steht ausschließlich für selbstfahrende Wohnmobile zur Verfügung. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), PKW, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie das Aufbauen von Zelten sind auf dem Stellplatz nicht zugelassen.
2. Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
3. Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend auf den zur Verfügung stehenden Stellplätzen zu erfolgen.
4. Für die Benutzung des Stellplatzes wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr ist für alle Personen verbindlich, welche sich auf dem Gelände des Wohnmobilstellplatzes über Nacht aufhalten. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Halter oder Fahrer des Wohnmobils. Die Gebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf einem Stellplatz zur Zahlung fällig.
5. Eine vorherige Reservierung ist nicht möglich. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht zulässig.
6. Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet.
7. Die Höchstdauer für das Verweilen wird auf 2 Wochen pro Besuch und auf insgesamt 6 Wochen pro Jahr begrenzt. Eine Verlängerung ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Kappelrodeck möglich.
8. Hunde und sonstige Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist zu entfernen.
9. Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes und Anwohner sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden. An- und Abfahrten sind während der Nachtruhe nicht zulässig.
10. Nicht erlaubt ist
  - das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
  - das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen,
  - das Zelten,
  - das Ablassen von Abwasser und Fäkalien,
  - das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
  - das Abbrennen von Lagerfeuern,
  - das Grillen mit Holzkohle oder anderen Rauch entwickelnden Brennmaterialien,
  - das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
  - das Freihalten von Stellplätzen,
  - das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen.

11. Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.
12. Im Bedarfsfall kann die Nutzungsfläche des Wohnmobilstellplatzes durch die Gemeinde vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Kappelrodeck entsteht.
13. Das Hausrecht auf dem Platz üben die mit der Kontrolle und Bewirtschaftung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Kappelrodeck bzw. deren Beauftragte aus. Die Benutzer haben auf Anweisung des Kontrollpersonals den Parkschein vorzuzeigen.

## **§ 5 Ver- und Entsorgung**

1. Die Gemeinde stellt Versorgungseinheiten für Wasser und Strom gegen eine Gebühr zur Verfügung
2. Die Entsorgung von Abwasser- und Fäkalien ist kostenlos und nur an der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation zulässig. Die verwendete Sanitärflüssigkeit sollte mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet sein.

## **§ 6 Benutzungsgebühr**

1. Für das Abstellen eines Wohnmobils wird eine Stellplatzgebühr erhoben. Diese beträgt einschließlich der jeweils aktuellen Kurtaxe für 2 Personen:
  - für 1 Tag: 8,00 Euro
  - für 3 Tage: 21,00 Euro
  - für 7 Tage: 42,00 Euro.Als Tag zählt dabei jeweils ein angefangener Zeitraum von 24 Stunden.

Die Stellplatzgebühr ist direkt nach Ankunft für die geplante Aufenthaltsdauer zu entrichten. Die Stellplatzgebühr ist nicht erstattungsfähig. Nach Entrichtung der Stellplatzgebühr erhält der Nutzer einen Parkschein. Der Parkschein ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
2. Die Stellplatzgebühr beinhaltet das Recht zur Benutzung der Ver- und Entsorgungseinheiten für Strom, Wasser und Abwasser sowie die Benutzung der aufgestellten Abfallbehälter, wobei kein Anspruch auf jederzeitiges Funktionieren der Anlagen besteht.
3. Die Strom- sowie Wassergebühren sind während des Aufenthalts direkt an der Versorgungseinrichtung zu entrichten. Der Bezug von Strom ist nur Nutzern gestattet, die einen gültigen Parkschein vorweisen können. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

## **§ 7 Haftung, Beschädigung**

Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde Kappelrodeck nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder seiner Bediensteten nachgewiesen wird.

Der Stellplatznutzer stellt den Straßenbaulastträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.

Eine Bewachung der Fahrzeuge findet nicht statt.

## **§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten**

Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Gemeinde Kappelrodeck die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes Heidenhof untersagen.

Wird ein Parkschein nicht gelöst, wird eine pauschale Stellplatzgebühr in Höhe von mindestens 20,00 Euro nachberechnet.

Darüber hinaus kann nach § 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 Euro belegt werden, wer

- entgegen § 3 dieser Satzung den Stellplatz oder seine Einrichtungen nutzt, ohne nutzungsberechtigt zu sein,
- entgegen § 4 dieser Satzung den übrigen Verboten zuwiderhandelt.

## **§ 9 Anordnung für den Einzelfall**

Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Kappelrodeck ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Kommt der Nutzer der Verpflichtung, den Platz zu räumen, nicht nach, ist die Gemeinde Kappelrodeck berechtigt, die Räumung des Platzes auf Kosten des Nutzers durchzuführen.

Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kappelrodeck, den 23.02.2016

Stefan Hattenbach  
Bürgermeister